

Nachrücken in die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt

Das Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt, Herr Norbert Heidke (Grüne) ist in den Gemeindevorstand gewählt worden und ist gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 Ziffer 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) aus der Gemeindevertretung ausgeschieden.

Als nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlags Nr. 02 – Bündnis 90/Die Grünen (Grüne) - rückt

Frau Heike Pflegshörl,

wohnhaft Bei der Nachtweide 4, 63674 Altenstadt

in die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt nach.

Gemäß § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 233) in derzeit geltender Fassung wird die vorstehende Feststellung mit der Maßgabe öffentlich bekanntgemacht, dass gegen die Feststellung gemäß § 34 Abs. 4 i.V.m. §§ 25 ff Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 197) in derzeit gültiger Fassung jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Altenstadt binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben kann. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt, Frankfurter Str. 11, 63674 Altenstadt, zu erheben.

63674 Altenstadt, 29.04.2021

Norbert Syguda

Gemeindevorstand

Nachrücken in die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt

Das Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt, Frau Gisela Lederer (Grüne) ist in den Gemeindevorstand gewählt worden und ist gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 Ziffer 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) aus der Gemeindevertretung ausgeschieden.

Als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlags Nr. 02 – Bündnis 90/Die Grünen (Grüne) - rückt

Herr Thomas Pflegshörl,

wohnhafte Bei der Nachtweide 4, 63674 Altstadt

in die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt nach.

Gemäß § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 233) in derzeit geltender Fassung wird die vorstehende Feststellung mit der Maßgabe öffentlich bekanntgemacht, dass gegen die Feststellung gemäß § 34 Abs. 4 i.V.m. §§ 25 ff Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 197) in derzeit gültiger Fassung jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Altstadt binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben kann. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt, Frankfurter Str. 11, 63674 Altstadt, zu erheben.

63674 Altstadt, 29.04.2021

Norbert Syguda

Gemeindevorstand

Nachrücken in die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt

Das Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt, Herr Werner Zientz (CDU) ist in den Gemeindevorstand gewählt worden und ist gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 Ziffer 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) aus der Gemeindevertretung ausgeschieden.

Als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlags Nr. 01 – Christlich Demokratische Union (CDU) - rückt

Herr Raphael Valentini,

wohnhaf Stengesweg 3, 63674 Altstadt

in die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt nach.

Gemäß § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 233) in derzeit geltender Fassung wird die vorstehende Feststellung mit der Maßgabe öffentlich bekanntgemacht, dass gegen die Feststellung gemäß § 34 Abs. 4 i.V.m. §§ 25 ff Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 197) in derzeit gültiger Fassung jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Altstadt binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben kann. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt, Frankfurter Str. 11, 63674 Altstadt, zu erheben.

63674 Altstadt, 29.04.2021

Norbert Syguda

Gemeindevorstand

Nachrücken in die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt

Das Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt, Herr Günther Weil (FWG) ist in den Gemeindevorstand gewählt worden und ist gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 Ziffer 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) aus der Gemeindevertretung ausgeschieden.

Als nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlags Nr. 07 – Freie Wählergemeinschaft Altstadt (FWG) - rückt

Frau Anja Wenzel,

wohnhafte Im Schlag 11, 63674 Altstadt

in die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt nach.

Gemäß § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 233) in derzeit geltender Fassung wird die vorstehende Feststellung mit der Maßgabe öffentlich bekanntgemacht, dass gegen die Feststellung gemäß § 34 Abs. 4 i.V.m. §§ 25 ff Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 197) in derzeit gültiger Fassung jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Altstadt binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben kann. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt, Frankfurter Str. 11, 63674 Altstadt, zu erheben.

63674 Altstadt, 29.04.2021

Norbert Syguda

Gemeindevorstand